

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus informiert über die gesetzlichen Widerspruchsrechte gegen bestimmte Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).

Rechtsgrundlagen sind § 42 Abs. 2 und 3 BMG sowie § 50 Abs. 1, 2, 3 und 5 BMG.

Ein Widerspruch kann in folgenden Fällen eingelegt werden:

- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG). Das Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BMG.
- Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 BMG). Das Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 50 Abs. 5 BMG.
- Datenübermittlung aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 BMG). Das Widerspruchsrecht ergibt sich aus § 50 Abs. 5 BMG.
- Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG). Das Widerspruchsrecht ergibt sich ebenfalls aus § 50 Abs. 5 BMG.

Der Widerspruch wird ohne Angabe von Gründen im Melderegister eingetragen und gilt unbefristet, bis er widerrufen wird.

Hinweis: Das früher bestehende Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen an die Bundeswehr nach § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58c Soldatengesetz besteht seit dem 1. Januar 2026 nicht mehr.

Unabhängig hiervon besteht unter den Voraussetzungen des § 51 BMG die Möglichkeit der Eintragung einer Auskunftssperre bei Vorliegen einer Gefährdungslage.

Die Antragstellung ist persönlich im Bürgerbüro oder online über folgenden Link:
<https://onlineantrag.ekom21.de/olav/uebermittlungssperren?mbom=6436007>
möglich.

Hofheim am Taunus, 24.02.2026

Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus

gez. Marc Schlueter

Leitender Magistratsdirektor